

Nachrichten vom Landtage.

Acht und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 28. Juni 1833.

(Fortsetzung.)

Auf der Tagesordnung stand der Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, den mittelst Decretes vom 27. Januar d. J. mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes wegen künftiger Einrichtung der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. Referent war der Abg. No ur. —

Bei der Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes können wir nicht umhin, die Ansichten der betreffenden Deputation auch in diesem Blatte unsern Lesern vollständig mitzutheilen; der Bericht lautet, wie folgt:

Den Berathungs-Gegenständen, welche das allgemeine Interesse am meisten in Anspruch nehmen, und eine sehr sorgfältige und umsichtige, die verschiedenartigsten Verhältnisse unsers Vaterlandes und seiner Bewohner, die aus den zeitherigen Ergebnissen und Erfahrungen sich herausstellenden Bedürfnisse und den praktischen Nutzen, gleichwohl eben so die rechtlichen, wie die staatswirthschaftlichen Principien berücksichtigende Erwägung erheischen, ist gewiß die Einrichtung des alterbländischen Brandkassen-Instituts beizuzählen. Schon bei frühern Ständeversammlungen kam diese Angelegenheit wiederholt zur Sprache, viel ist darüber geschrieben und gedruckt worden, und groß ist die Zahl der an die jetzt versammelten Stände gerichteten, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Petitionen, Wünsche und Vorschläge. Bei ihren Berathungen hierüber ist die unterzeichnete Deputation zu der einhelligen Ueberzeugung gelangt, daß eine specielle Begutachtung aller Abschnitte des Gesetzentwurfes und eine darüber in der Kammer zu pflegende Deliberation mit Hoffnung auf befriedigenden Erfolg süglich nicht eher angestellt werden könne, bevor man sich nicht über einige, als präjudiciell zu betrachtende Vorfragen und Ansichten geeinigt hat, um darauf sodann die weitere Verhandlung zu basiren. Es wird dieß auch keinesweges der Verfassung und dem Entwurfe der Landtagsordnung widersprechen, da solche nicht verbietet, einzelne Paragraphen eines Gesetzes auszuheben und zur Berathung zu bringen, noch auch übrigens den Deputationen versagt werden kann, sich vor specieller Prüfung aller einzelnen Theile eines Gesetzes die Mittheilung der bei der Kammer vorwaltenden Ansichten über die Sache zu erbitten, um auf solche Weise der Kammer einen großen Zeitaufwand und sich selbst vergebliche Arbeit zu ersparen. — Damit dieser Bericht das Bestreben der Deputation, die Angelegenheit möglichst gründlich und vollständig zur Beschlußnahme vorzubereiten, beurfunde, ohne durch allzu große Umsänglichkeit zu belästigen, ist der wesentliche Inhalt der eingereichten Petitionen nebst einigen Notizen über die bisherigen Ergebnisse bei dem erbländischen Brandkassen-Institute und verschiedenen vergleichenden Bemerkungen über andere dergleichen Anstalten, besonders über die in der Oberlausitz bestehende, so wie ein kurzer Extract aus den ständischen Schriften vom Jahre 1830 in der Beilage C. zusammengestellt worden, auf welche man bei diesem Berichte zu dessen Motivirung Bezug zu

nehmen sich erlaubt*). Wenn in dieser rein relatorischen Beilage die Erwähnung der bisherigen Brandkassen-Einrichtung in den Erblanden unterblieb, so geschah dieß nur, weil die Motiven zum Gesetzentwurf im Eingange bereits die hauptsächlichsten Angaben darüber enthalten. — Der Gesetzentwurf disponirt gleich im 1. §.: daß die in den alten Erblanden des Königreichs Sachsen durch das Mandat vom 10. November 1784 gegründete Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt fortbestehen und nur ihre innere Einrichtung von Neuem geordnet werden, so wie §. 2.:

daß die Anstalt wie zeither, auf einer Vereinigung sämmtlicher zum Beitritte verpflichteter Eigenthümer von Gebäuden zu gegenseitiger Versicherung der letzteren gegen Brandschaden beruhen solle.

Augenfällig kommt es vor allen Dingen darauf an,

I.

wie die Frage: Ob? — nämlich:

will die Kammer diese beiden §§. des Gesetzentwurfes annehmen? oder mit andern Worten:

soll das Brandversicherungs-Institut, als Landesanstalt, und die Verbindlichkeit aller Gebäude-Eigenthümer zum Beitritte fortbestehen?

beantwortet wird. Fiele die Antwort verneinend aus, dann würde sich die Berathung über die übrigen Dispositionen im Gesetzentwurf natürlich ganz verüberflüssigen, und man würde genöthigt sein, ohne Anstand eine Petition an die Staatsregierung zu richten, das zeither bestandene Brandkassen-Institut aufzuheben, indem, dafern der vorliegende Gesetzentwurf abgelehnt wird, diese Ablehnung an sich nicht geeignet ist, zur Aufhebung der bisher bestehenden Einrichtung zu führen.

Wäre man aber geneigt, die beiden ersten Sphen des Gesetzentwurfes anzunehmen, als wohin die Deputation ihr gutachtliches Dafürhalten stellt; so würde man

II.

zur Prüfung der über die künftige innere Einrichtung des Instituts proponirten speciellen Dispositionen, mithin zur Frage über das: Wie? verschreiten und den Gesetzentwurf, seinen verschiedenen Abschnitten nach, durchzugehen haben. Hier nun scheint es der unterzeichneten Deputation zunächst darauf anzukom-

*) Diese fast 4 Druckbogen starke Beilage, welche sich hier nicht wohl mittheilen läßt, enthält, genau angegeben, folgende Rubriken in nachstehender Ordnung: I. das erbländische Institut, wie es zeither bestanden. II. Die verschiedenen, auf die Brandversicherungs-Angelegenheit sich beziehenden Petitionen: A. eine (mit 800 Unterschriften versehene) Vorstellung der Hausbesitzer zu Leipzig; B. eine Schrift des Kaufmanns Warnag zu Dresden; C. eine dergl. von G. A. Mastus in Leipzig; D. eine Eingabe der Gemeinde zu Groß-Raschütz im Amte Hayn; E. ein schriftlicher Aufsatz des Abg. Lattermann; F. eine Vorstellung der unter die Gerichte zu Scharfenberg gehörigen Dorfschaften Röhrsborn u. s. w.; G. ein Vorstellung der Gerichtspersonen und Gutsbesitzer in 24 Dörfern der Gegend um Lommagsh; H. ein Aufsatz G. W. Seyffarts zu Dresden; I. eine Petition Daniel August Lehmanns zu Leipzig; K. der in einer zu Zwickau 1832 herausgelassenen Druckschrift Wilhelm Schiffners erwähnte, bei der Communalrepräsentation 1831 geschehene Antrag mehrerer Dresdner Bürger, die Stadt Dresden von dem Verbände der allgemeinen Brandversicherungsanstalt befreit zu sehen; III. einige auswärtige Asscuranzanstalten betreffend; IV. die Oberlausitzische Brandversicherungs-Anstalt betreffend; V. Notiz über die i. J. 1830 vorgewesenen Landtags-Berhandlungen wegen der Brandversicherungs-Angelegenheit.